

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Gewässeroffenlegung des Schachtsiekbaches**

Auf dem Grundstück Gemarkung Brake, Flur 011, Flurstück 1566 in Bielefeld-Brake und dem Grundstück Gemarkung Stedefreund, Flur 004, Flurstück 0029 im Kreis Herford ist die Gewässeroffenlegung des Schachtsiekbachs beabsichtigt.

In der Vergangenheit kam es auf dem o. g. Grundstück vermehrt zu schadhafte Überflutungen aufgrund von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser und ausufernden Abflüssen des Schachtsiekbachs bei Eintreten intensiver Starkregenereignisse.

Derzeit ist der Schachtsiekbach auf dem Privatgrundstück auf einer Länge von 45 m durch 2 parallel verlaufende PE-Rohre DN 300 verrohrt. Geplant ist ein kompletter Rückbau der beiden vorhandenen Gewässerverrohrungen sowie die Offenlegung des 45 m langen Gewässerabschnitts auf dem o. g. Grundstück. Die Abmessungen orientieren sich an den Abmessungen der vorhandenen Grabenstrukturen unmittelbar ober- und unterhalb des betroffenen Grundstücks, sodass eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.

Für dieses Vorhaben hat der Antragssteller / die Antragsstellerin die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnten keine besonderen örtlichen Gegebenheiten wie bspw. Landschafts- oder Naturschutzgebiete, Biotope oder Denkmäler ermittelt werden. Daher ist die Prüfung auf der ersten Stufe ausreichend und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Offenlegung des verrohrten Bachabschnittes stellt zudem eine Verbesserung des Gewässers und auch angrenzender Landschaftsbestandteile dar und entspricht der Zielmaßnahme „Naturnaher Rückbau von begradigten, z. T. verrohrten Bachsystemen“ des Landschaftsraumes Lippisches Flachhügelland.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 25.06.2020

Stadt Bielefeld

Clausen  
Oberbürgermeister